

99108014154000, 99108014154000

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8964461/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108014154000, 99108014154000
Leistungsbezeichnung I	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Straßenschilder, Verkehrssymbole, Geländer, Ampeln, Bodenmarkierung, Schranken, Verkehrszeichen, Zebrastreifen, Verkehrseinrichtung, Schilder, Kfz, Verkehrsschilder, Straßenmarkierung, Parkuhren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Entfernung (154)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.12.2012
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html#BJNR036710013BJNG000200000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:169958,10,20021220 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:169958,1,20150709 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:3297016,1,20150501 https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_90.html https://www.gesetze-im-internet.de/fstrg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/BJNR036710013.html#BJNR036710013BJNG000200000 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:169958,10,20021220 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:169958,1,20150709 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_rv.html#docid:3297016,1,20150501

Teaser	
Volltext	<p>Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dienen der Verkehrsregelung. Sie werden behördlich angeordnet und sind vom Verkehrsteilnehmer eigenverantwortlich zu beachten.</p> <p>Zu den Verkehrszeichen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsschilder, • Straßenmarkierungen, lichttechnische Anzeigen sowie • Zeichen von Verkehrsposten. <p>Verkehrseinrichtungen sind:</p>

Modul

Sachverhalt

- Schranken,
- Sperrpfosten,
- Parkuhren und Parkscheinautomaten,
- Geländer, Absperrgeräte und Leiteinrichtungen sowie
- Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen ("Ampeln").

Sämtliche Verkehrszeichen sind im Verkehrszeichenkatalog vermerkt.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen lassen sich nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in folgende Gruppen von Verkehrszeichen unterteilen:

- § 36 Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten
 - § 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil
 - § 38 Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht
 - § 39 Verkehrszeichen
 - § 40 Gefahrzeichen
 - § 41 Vorschriftzeichen
 - § 42 Richtzeichen
 - § 43 Verkehrseinrichtungen
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/index.html

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Bei Störungen oder Beschädigungen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen siehe: "Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen"

Modul

Sachverhalt

Beschädigungen und Störungen melden"
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8975325
https://verwaltungsportal.hessen.de/leistung?leistung_id=L100001_8975325

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständig für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind die Straßenverkehrsbehörden. Wann und wo Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angeordnet werden können, ist in § 45 StVO umfassend geregelt. Welche Straßenverkehrsbehörden für welche Straßen zuständig sind, ist für Hessen in der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten festgelegt.

Angebracht, unterhalten und entfernt werden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen von den zuständigen Straßenbaubehörden. Zuständige Straßenbaubehörde ist

- für die Autobahnen, die Bundesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern) und die Landesstraßen (Ausnahme: Ortsdurchfahrten in Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern): Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement;
 - für die Kreisstraßen in der Regel: in Landkreisen der Kreisausschuss, in Kreisfreien Städten der Magistrat;
 - für die Gemeindestraßen sowie die Landes- und Kreisstraßen in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern: der Gemeindevorstand (in Städten: der Magistrat).
- <https://mobil.hessen.de/>
<https://mobil.hessen.de/>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Traffic signs and traffic facilities